

Vertrag
über die Entleihe der Ausstellung „Neobiota- Aliens im Vorgarten“

Die Stadt Osnabrück, vertreten durch den Direktor des Museums am Schölerberg
- Natur und Umwelt - Planetarium, Herrn Dr. Grote

- Verleiher -

und

vertreten durch

- Entleiher -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Der Verleiher überlässt dem Entleiher aus seinem Besitz die Ausstellung „Neobiota- Aliens im Vorgarten“. Der Versicherungswert dieser Ausstellung beträgt 100.000 €.

Ort der Ausstellung:

Beginn der Ausstellung:

Ende der Ausstellung:

Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe auf seine Kosten für die Dauer der Entleiherung und für den Transport von Standort zu Standort gegen alle Gefahren zu versichern.

§ 2

Der Transport der Ausstellung wird fachgerecht durch das Museum am Schölerberg, Osnabrück organisiert und abgewickelt. Der Entleiher trägt die hierdurch anfallenden Kosten.

§ 3

Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe konservatorisch und materiell zu sichern. Sie darf nur für den vertragsgemäßen Gebrauch, also nur für den Zweck der Ausstellung, in Anspruch genommen werden.

Der Entleiher haftet für alle Schäden, wie etwa für die Veränderung, die Verschlechterung oder den Verlust, der Leihsache, die durch seinen vertragswidrigen Gebrauch schuldhaft herbeigeführt werden. Die Haftung des Entleihers bei vertragswidrigem Gebrauch der Leihsache tritt darüber hinaus auch dann ein, wenn die Schäden der Leihsache zufällig eingetreten sind. Der Entleiher hat die schuldhaft herbeigeführten oder zufällig eingetretenen Schäden der Leihsache während der vereinbarten Leihdauer auch dann zu vertreten, wenn er die Leihsache vertragsgemäß gebraucht.

Die Ersatzansprüche des Verleihers wegen Veränderung, Verschlechterung und Abhandenkommen der Leihsache verjähren nach sechs Monaten nach Rückgabe der Leihsache.

§ 4

Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher unverzüglich jede Veränderung, jede Beschädigung sowie das Abhandenkommen der Leihgabe anzuzeigen. Über die Durchführung von Restaurierungsmaßnahmen während der Dauer der Entleihe entscheidet der Verleiher. Der Entleiher ist verpflichtet, die Leihgabe während der Dauer der Ausleihe von Standort zu Standort vor jeder Besitzbeeinträchtigung durch Dritte zu schützen. Die Ausstellung ist urheberrechtlich geschützt. Mögliche Ergänzungen an einzelnen Ausstellungsorten sind daher mit dem Museum am Schölerberg abzustimmen und bedürfen einer Einwilligung durch das Museum am Schölerberg.

§ 5

Der Entleiher entrichtet dem Verleiher während der Ausstellungsdauer eine Pauschale für die Erhaltungskosten der Leihsache in Höhe von 1.200,00 € monatlich, also €.
Die Mindestmietzeit beträgt 3 Monate. Bei kürzerer Laufzeit ist ein gesondert auszuhandelnder Mietzins zu zahlen.

Hinzu kommen Kosten für Transport, Auf- und Abbauhilfe durch einen Mitarbeiter des Museums am Schölerberg.

§ 6

Der Entleiher ist berechtigt, in seinen Ausstellungsräumen die ihm vom Verleiher zur Verfügung gestellten ausstellungsbegleitenden Materialien (wie Bücher, Videos etc.) zu verkaufen.

Die Erlös hierfür wird zwischen den Parteien wie folgt verteilt:

Ausstellungskatalog: Der Entleiher behält 30 % des Verkaufspreises

Alle anderen Materialien: Der Entleiher behält 5 % des Verkaufspreises

§ 7

Bei Beendigung der in § 1 für die Entleihe bestimmten Zeit muss die Leihgabe an den Verleiher in dem Zustand zurückgeben werden, die zu Beginn der Leihzeit bestand. Der Verleiher ist verpflichtet, die Leihgabe nach Rückgabe unverzüglich auf Schäden hin zu untersuchen.

Zeigt der Verleiher dem Entleiher bis spätestens 10 Tage nach Rückgabe der Leihsache keine Mängel an, so gilt die Leihsache als in einem vertragsgemäßen und mangelfreien Zustand zurückgegeben.

§ 8

Gebraucht der Entleiher die Leihsache vertragswidrig, ist der Verleiher zur fristlosen Kündigung berechtigt.

§ 9

Sagt der Entleiher aus Gründen, die der Verleiher nicht zu vertreten hat, die Durchführung der Ausstellung ab, ist er verpflichtet, dem Verleiher die bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

Ist die Ausstellung seitens des Verleihers zum vereinbarten Zeitpunkt nicht verleihbar, so ist der Verleiher verpflichtet, dem Entleiher die bereits entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

§ 10

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Vertragsbestimmungen unberührt. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 11

Der Entleiher unterwirft sich der deutschen Gerichtsbarkeit. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Osnabrück.

Datum: _____

Datum: _____

Verleiher: _____

Entleiher: _____

Im Auftrag
Norbert Niedernostheide